

igenos e.V., Regionalbüro Süd, Weinbergstr. 38, 90613 Großhabersdorf

Bundesministerium der Justiz
und Verbraucherschutz
Frau Regierungsdirektorin Ute Höfeld
Referatsleiterin III A 5
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

igenos e.V.
Interessengemeinschaft
der Genossenschaftsmitglieder
AG Koblenz VR 21486
www.igenos.de
Adresse:
Kirchstr. 26, 56859 Bullay
Ansprechpartner:
Gerald Wiegner (Vorstand)
Georg Scheumann (Vorstand)
Telefon
Bullay: 06542 9693840
Großhabersdorf: 09105 1319
E-Mail
post@igenos.de
post@genoverein.de

Großhabersdorf, den 24.11.2017
Es schreibt Ihnen: Georg Scheumann

Förderungsauftrag des Genossenschaftsgesetzes als tragende Zielvorstellung

Hier: Bundestagsdrucksache V3500 vom 18.11.1968

Bezug: Unser Schreiben vom 13.05.2017

Sehr geehrte Frau Höfeld,

wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 13. Februar 2017 sowie auf den dort enthaltenen und von uns ausgearbeiteten Änderungsantrag zu einzelnen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes.

Zwischenzeitlich ist uns eine Bundestagsdrucksache aus dem Jahr 1968 in die Hände gefallen, in welcher die Anforderungen an ein Bankunternehmen, welches die Rechtsform eG in Anspruch nimmt, seitens der Bundesregierung klar und deutlich definiert wurden.

Um nur einige Sätze daraus zu zitieren:

„Hiernach ist Zweck der Genossenschaften „die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes“.

Diese Förderung hat sich im Wege unmittelbar gewährter Sach- und Dienstleistungen zu vollziehen, so daß sich für die Genossenschaften die Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung der Geschäftspolitik verbietet. Damit unterscheiden sich die Kreditgenossenschaften grundsätzlich von den übrigen privatrechtlichen Kreditinstituten.“¹

¹ Deutscher Bundestag — 5. Wahlperiode Drucksache V/3500 vom 18.11.1968, S. 20

„Die Geschäftstätigkeit der Kreditgenossenschaften hat sich an der im Genossenschaftsgesetz statuierten Aufgabe auszurichten, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu fördern. Da diese Förderung durch unmittelbar gewährte Sach- und Dienstleistungen verwirklicht werden soll, liegt der Geschäftszweck der Genossenschaften seinem Wesen nach nicht in der Erzielung von Gewinnen.“²

„Anders als in anderen Organisationsgesetzen für Unternehmensformen des Privatrechts sind durch die Begriffsbestimmung der Genossenschaft in § 1 Abs. 1 GenG Zweck und Form der Unternehmung in unmittelbare Beziehung zueinander gesetzt. Indem der Gesetzgeber diese besondere Rechtsform zur Verfügung stellt, wollte er deren Verwendung zugleich auf den gesetzlich festgelegten Unternehmenszweck- nämlich die Förderung der Mitgliederwirtschaften - begrenzt sehen.“³

Heute wie damals ist in § 1 Abs. 1 GenG zu lesen, dass nur „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (Genossenschaften), die Rechte einer "eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes erwerben können.

Die damaligen Ausführungen der Bundesregierung sind somit heute noch genauso aktuell wie damals. Ebenso die Aussage, dass sich Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung verbietet.

Aus der Sicht des Bankpraktikers und Genossenschaftlers ist das beiliegende Buch entstanden, welches wir Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit empfehlen.

Die Genossenschaftsbanken missachten die Vorschriften der Rechtsform eG und betreiben verbotene Gewinnmaximierung zu Gunsten des Bankgeschäfts. Als treffendes Beispiel dazu wird im Buch die VR-Bank A genannt. Bei dieser VR-Bank A handelt es sich um die VR- meine Raiffeisenbank eG, Altötting.

Dort werden Spenden an regionale Vereine als Erfüllung des Förderzwecks verkauft. Der zuständige Prüfungsverband duldet dies, bzw. befürwortet es sogar. Die Mitglieder erhalten keinerlei unmittelbar gewährten Vorteile bei ihren Geschäften mit der Bank, ebenso wird seit dem Jahr 2009 keinerlei Dividende mehr bezahlt.

Die ausschließlich durch Gewinnmaximierung aufgebauten Rücklagen sind im Zeitraum von 2009 bis 2014 von 91 Millionen EUR auf 217 Millionen Euro angestiegen, die Geschäftsguthaben der Mitglieder im gleichen Zeitraum um fast 55% gesunken. Der Zweck dieser Genossenschaft ist schon lange nicht mehr auf die Förderung der Mitglieder gerichtet. Eigentlich müsste die Staatsaufsicht in Bezug auf § 81 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 GenG einschreiten, diese bleibt jedoch untätig.

Grund für die Missachtung des Auftrags der Rechtsform eG und Hinwendung zu absoluter Unternehmensförderung, also Angleichung des Unternehmenszwecks an die Rechtsform AG mag im Bankbereich durchaus auch an den Vorschriften zum Bankgeschäft (KWG und Basel III) liegen.

² Ebenda, S. 75

³ Ebenda, S. 76

Diese Vorschriften ändern unserer Meinung nach jedoch nichts am zwingenden gesetzlichen Auftrag der Rechtsform eG, nämlich an der Förderung der Mitglieder und Verbot von Gewinnmaximierung, da das Wesen der Rechtsform eG nicht in der Erzielung von Gewinnen liegt.

Nachdem § 73 Abs. 2 Satz 3 einem Mitglied beim Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft zugesteht und die seit 1973 mögliche Einführung eines Beteiligungsfonds gem. § 73 Abs. 3 GenG von den Kreditgenossenschaften tunlichst vermieden wurde, bleibt zu fragen, wer denn über dieses herrenlose, stiftungsähnlich und riesige sich angesammelte Vermögen bestimmt und welche Macht (auch politisch) damit ausgeübt werden könnte..

Unsere Sorge um die massive Benachteiligung und das Ausnutzen der Mitglieder von Genossenschaftsbanken veranlasst uns, Sie zu bitten, unsere im damaligen Schreiben gemachten Änderungsvorschläge in die Beratungen zu einer Änderung des Genossenschaftsgesetzes mit einzubinden.

Es veranlasst uns auch, Ihnen die nachfolgende Frage, im Interesse der mehr als 18 Millionen Mitglieder von Genossenschaftsbanken, zu stellen:

Können die Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) und Basel III die zwingende Begrenzung der Verwendung der Rechtsform eG auf den gesetzlich festgelegten Unternehmenszweck- nämlich die Förderung der Mitgliederwirtschaften- außer Kraft setzen und

- Wenn ja: Warum, und wie ist dies hinsichtlich des Verbots der Gewinnmaximierung und der Vorschriften der §§ 1 Abs. 1, 73 Abs. 2 Satz 3 sowie § 81 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 GenG zu verstehen oder
- Wenn Nein: Ist seitens des Gesetzgebers angedacht, Banken mit Gewinnerzielungsabsicht von der Verwendung der Rechtsform eG auszuschließen, bzw. für solche Gewinnmaximierungsmodelle im Genossenschaftsbereich eine weitere Rechtsform wie z.B. „eG a.A.“ oder die Rechtsform einer „Genossenschaftlichen Aktiengesellschaft“ einzuführen.

Ihrer Antwort sehen wir mit großem Interesse entgegen und verbleiben
mit freundlichen Grüßen



Georg Scheumann (Vorstand)

Anlage:

Buch: Die Abkehr von der Genossenschaftsidee